

Krankmeldungen

Ist Ihr Kind erkrankt, lassen Sie es zu Hause. Akut kranke Kinder gehören nicht in die Schule! Benachrichtigen Sie bitte die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer am ersten Tag über eine Mitschülerin oder einen Mitschüler.

Telefonische Krankmeldungen sind möglich: 0611 312231. Wenn der Anrufbeantworter läuft, sprechen Sie bitte deutlich die Klasse und den Namen Ihres Kindes mit der Krankmeldung auf.

Besser ist die schriftliche Form. Diese kann auch per Fax (0611 314960) oder eMail (johannes-maass-schule@wiesbaden.de) erfolgen.

Am 3. Tag der Krankheit muss eine schriftliche Entschuldigung vorliegen. So könnte eine Entschuldigung aussehen:

Sehr geehrte Frau/ Herr	Datum
Mein Sohn/ Meine Tochter	
Mit freundlichen Grüßen	

Wenn ein Kind in der Schule erkrankt, sollte es möglichst rasch von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Achten Sie dafür auf aktuelle Notrufnummern im Sekretariat!

Kopflausbefall/ meldepflichtige Krankheiten

Kopflausbefall kommt heutzutage leider sehr häufig vor. Es kann jeden treffen und ist keine Schande. Bitte melden Sie es unverzüglich der Schule, wenn Sie bei Ihrem Kind Kopfläuse entdecken. Nur so können Maßnahmen ergriffen werden, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Nach der Erstbehandlung mit einem geeigneten Mittel darf Ihr Kind die Schule wieder besuchen. Ein ärztliches Attest ist uns dann vorzulegen, wenn Ihr Kind innerhalb von 4 Wochen erneut von Kopflausbefall betroffen ist.

Teilen Sie uns bitte auch unverzüglich andere meldepflichtige Krankheiten mit. Eine Übersicht über diese erhalten die neuen Erstklasseltern Anfang Juli per Post.

Beurlaubungen

Beurlaubungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Dies gilt vor allem für Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Schulferien. Entsprechende Anträge müssen in schriftlicher Form rechtzeitig - mindestens 3 Wochen vor Ferienbeginn - bei der Schulleitung gestellt und begründet werden. Formulare erhalten Sie im Sekretariat. Schulleiterin und Klassenlehrerin entscheiden über die Beurlaubung auch unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte.

Eine Beurlaubung bis zu drei Tagen während der Schulzeit kann die Klassenlehrerin erteilen.